Mahlow

Übersichtskarte 1:10000

Planergänzungsbestimmungen

- 1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 bis 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 2. Im Kerngebiet sind in den baulichen Anlagen oberhalb des 1. Vollgeschosses Wohnungen allgemein zulässig.
- 3. Im allgemeinen Wohngebiet und im Kerngebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.
- 4. Räume für technische Einrichtungen, deren Grundfläche ein Maß von 40 m2 nicht überschreitet, sind im Kerngebiet als Dachaufbauten bis zu einer Höhe von 3,0 m ohne Anrechnung auf die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zulässig.
- 5. Die Bebauungstiefe beträgt im allgemeinen Wohngebiet 13,0 m und im Kerngebiet mit Ausnahme des Grundstückes Bahnhofstraße 21 - 22 20,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
- 6. Die Höhenlage der baulichen Anlage auf der festgesetzten Fläche für Garagengebäude mit Dachstellplätzen bestimmt sich daraus, daß eine Gebäudehöhe von 45,2 m über NN nicht überschritten werden darf.
- 7. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- 8. Die Fläche EFGHE ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Grundstückes Grundbuch von Lichtenrade Band 61 Blatt 3014 und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
- 9. Die Fläche ABCDA darf zur Erhaltung des unterirdischen (verrohrten) Gewässers nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- 10. Die Sichtfläche ist von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten.
- 11. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

X 8 800 Ga1St 7 -44,3 (1,2)/g X 8 600 X 84 900 x 84 800 x 84 700

Bebauungsplan XIII - 107

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 1, 11, 1973 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Das Deckblatt zum Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 12.12.1973 erhalten und wurde in der Zeit vom 4.2.1974 bis 4.3.1974 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Tempelhof,den 7, Mai 1974 Bezirksamt Tempelhof von Berlin Abt. Bauwesen Stadtplanungsamt Lewerenz

> Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt Berlin-Tempelhof,den 17, 4, 75

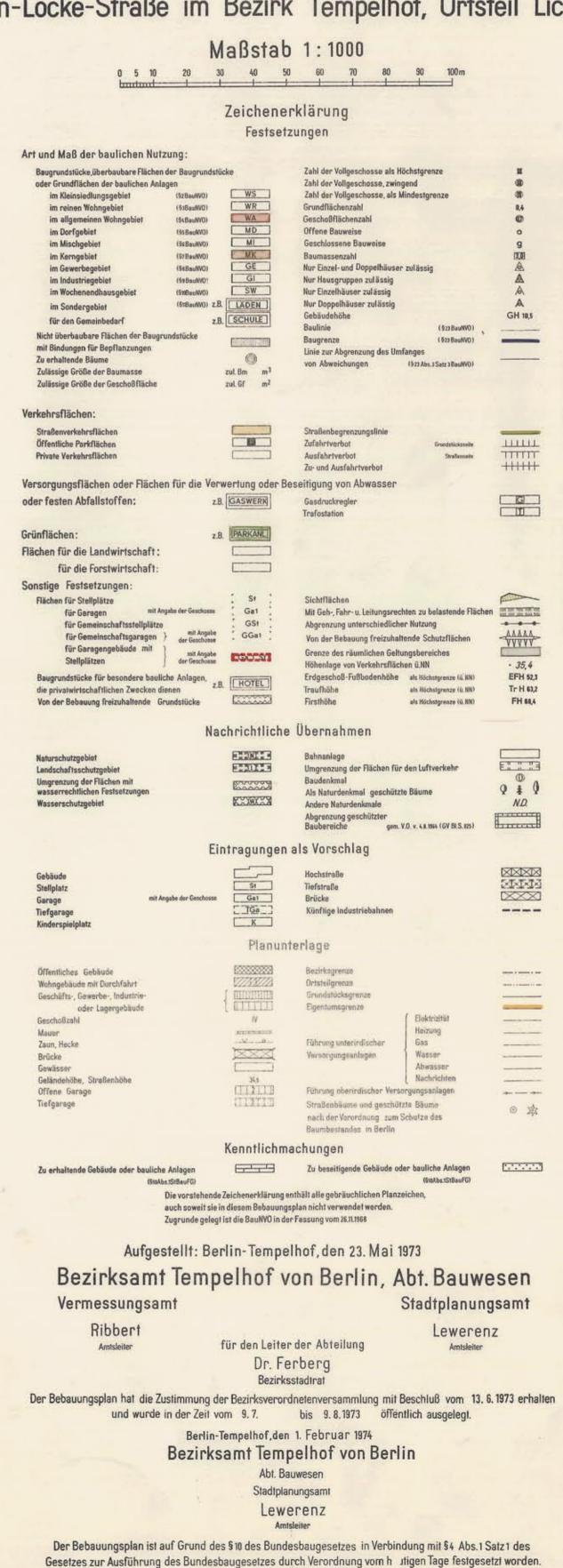
Bezirksamt Tempelhof von Berlin

Abt. Bauwesen Vermessungsamt

Bebauungsplan XIII-196

für die Grundstücke

Bahnhofstraße 16-22, Rehagener Straße 30, Riedingerstraße 10, Grundbuch von Lichtenrade Band 61 Blatt 3014, Band 30 Blatt 1609 und für Teilflächen der Grundstücke Riedingerstraße 11 und Gerstnerweg 1/13 sowie für die Riedingerstraße und einen Teil der John-Locke-Straße im Bezirk Tempelhof, Ortsteil Lichtenrade



Berlin, den 4. November 1974

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Dr. Riebschläger